



AELF-TW • St.-Peter-Straße 44 • 95643 Tirschenreuth

**via E-Mail**

Verwaltungsgemeinschaft  
Eschenbach i. d. OPf.  
Gemeinde Speinshart  
Marienplatz 42  
92676 Eschenbach i. d. OPf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

10-3/6100.05

04.10.22

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben

L2-4611-56-1

Name

Paul Grötsch

paul.groetsch@aelf-tw.bayern.de

Telefon

0961 / 3007-2222

Weiden i. d. OPf., 18.11.2022

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung**

- Frühzeitige Anhörung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB;  
 Anhörung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB;

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie führen eine Bauleitplanung in Ihrem Gemeindegebiet durch. Dazu nimmt das Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Tirschenreuth-Weiden/OPf. wie folgt Stellung:

1. <b>Gemeinde Speinshart</b>
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input type="checkbox"/> Bebauungsplanentwurf „GE Klingen“ für das Gebiet <input type="checkbox"/> mit Gründordnungsplan
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) <b>18.11.2022</b>

---

<input checked="" type="checkbox"/> Keine Äußerung
<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die dem o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
<input checked="" type="checkbox"/> siehe unsere Stellungnahme
<input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder Empfehlungen aus der eignen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

**Die forstfachlichen Belange erläutert der Bereich Forsten des Amtes f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Tirschenreuth - Weiden/OPf.,.**

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

Grötsch

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Weiden i.d.OPf.  
mit Landwirtschaftsschule



Verwaltungsgemeinschaft
Eing. 09. April 2021
Eschenbach i. d. OPf.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weiden i.d.OPf.  
Beethovenstraße 9, 92637 Weiden i.d.OPf.

Verwaltungsgemeinschaft  
Eschenbach i. d. OPf.  
Gemeinde Speinshart  
Marienplatz 42  
92676 Eschenbach i. d. OPf.

Name  
Paul Grötsch  
Telefon  
0961 / 3007-2222  
Telefax  
0961 / 3007-2777  
E-Mail  
paul.groetsch@aelf-we.bayern.de

Ihr Zeichen; Ihre Nachricht vom  
2.3.21

Bitte bei Antwort angeben  
Geschäftszeichen  
L2-460-3741570135/grö

Weiden i.d.OPf.  
01.04.2021

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

- Frühzeitige Anhörung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB;  
 Anhörung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB;

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie führen eine Bauleitplanung in Ihrem Gemeindegebiet durch. Dazu nimmt das Amt  
f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Weiden/OPf. wie folgt Stellung:

1. Gemeinde Speinshart
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplanentwurf „Gewerbegebiet Tremmersdorf“ für das Gebiet <input type="checkbox"/> mit Gründordnungsplan
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellerungsrahme (§ 4. BauGB) 16.04.2021

Seite 1 von 3

2.

Keine Äußerung

2.1.

L

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die dem o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.2.

siehe unsere Stellungnahme

vom                      Az:

2.3

Sonstige fachliche Informationen oder Empfehlungen aus der eignen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Landesentwicklungsprogramm Kapitel § 1 LEP Anlage 1 Pkt. 5.4.1 und Pkt. 5.4.3 wurde nicht entsprechend berücksichtigt.

Punkt B III 2.1 ff des Regionalplanes Region Oberpfalz Nord wird nicht entsprechend berücksichtigt. (... *Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen sowie die Vermeidung einer Bebauung oder Aufforstung*).

§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde nicht umgesetzt

Agrarstrukturelle Belange:

Die Planung betrifft 7,325 ha landw. genutzte Fläche.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen wurden noch nicht festgesetzt.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um einen Boden von mittlerer Bonität und ist für die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten.

Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist es, den Flächenverbrauch im Freistaat deutlich und dauerhaft zu senken. Langfristig ist eine Flächenkreislaufwirtschaft ohne weiteren Flächenneuverbrauch anzustreben (Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie 2013). Durch die zunehmende Inanspruchnahme von Flächen deren Aufwuchs für die energetische Verwertung in Biogasanlagen oder als Futterflächen bei den Milchviehhaltern dient ist bereits eine große Flächenkonkurrenz erwachsen, die durch die Überplanung noch verstärkt wird.

Deshalb kann aus landwirtschaftlicher Sicht den vorliegenden Änderungen des Flächennutzungsplanes

zugestimmt werden

nicht zugestimmt werden.

Ein Flurneuordnungs-/Dorfentwicklungsverfahren ist geplant / in Aufstellung

Im Gemeindegebiet befinden sich noch aktive Landwirte mit/ohne Tierhaltung.

Änderung bei der Bewirtschaftung der landw. Nutzflächen in der Nähe des Gewerbegebietes sind nicht vorgesehen durch

- Ausbringung von Wirtschaftsdüngern in unmittelbarer Nähe der Bebauung evtl. eingeschränkt
- Beeinflussung des Kleinklimas
- Beeinflussung des Bodenwasserhaushaltes

§ 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ ist uneingeschränkt einzuhalten.

*Eine ordnungsgemäße Rekultivierung, der nach einer Baumaßnahme vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen, ist ein wichtiges Anliegen. Die Ertragsfähigkeit ist durch eine fachgerechte Ausführung nach dem Leitfaden des Bundesverbandes Boden e.V. (BVB-Merkblatt, Band 2; Bodenkundliche Baubegleitung BBB Leitfaden für die Praxis vom Bundesverband Boden e.V.; ISBN 978-3-503-15436-4) vorzunehmen.*

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Zäune oder Hecken sind mind. 0,5 m von der Weggrenze zurückzusetzen.

Zäune, die direkt an landw. genutzte Grundstücke grenzen, dürfen nicht mit einem Gartentor versehen werden. Eine ungehinderte Bewirtschaftung bis an die Flurstücksgrenze ist zu ermöglichen. D. h. der Zaun ist mind. 50 cm zurückzusetzen

Eine Beeinträchtigung der benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Ausgleichsmaßnahmen (Beschattung, Wurzeln, Vernässung) ist zu unterlassen. Mögliche Beeinträchtigungen sind zu entschädigen.

Während den Bautätigkeiten darf es zu keiner Behinderung bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kommen.

#### Ausgleichsmaßnahmen:

Für die Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen sollen keine zusätzlichen wertvollen landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht werden

Für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gilt gemäß § 1a Abs. 3 S. 5 BauGB § 15 Abs. 3 BNatSchG entsprechend. Demnach ist dabei im Wesentlichen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, d. h. landwirtschaftlich besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

- Dem wird bei der vorgelegten Planung nicht entsprochen
- Nach § 15 (3) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 9 Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) sind bei der Planung die agrarstrukturellen Belange bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen. Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht werden produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK) nach § 9 BayKompV dieser Anforderung besonders gut gerecht.

**Die forstfachlichen Belange** erläutert der Bereich Forsten des Amtes f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Weiden/OPf.,.

Mit freundlichen Grüßen

  
Grötsch